Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-257188

Visual Library

Einleitung.

Das Großherzogthum Baden ist gegenwärtig in vier Kreise und 74 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk umfaßt als unterste Abtheilung des Staatsgebiets und untersten Ring der Staatsverbindung eine gewisse Anzahl Gemeinden mit besonderen Gemarkungen.

Diese Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden (§. 1. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, Regierungs-Blatt 1832, Nro. VIII. — Gemeinde-Ordnung —); sie sind theils aus nur einem Orte, theils aus mehreren Orten, einem Hauptort, von dem die Gemeinde den Namen führt, und einem oder mehreren Nebenorten (auch Zinken, Weiler, Hof genannt) gebildet und es haben solche Nebenorte besondere oder aber mit dem Hauptort gemeinschaftliche Gemarkungen (§. 140 fgde. der Gemeinde-Ordnung). Außerdem gibt es noch Hofgüter oder Waldungen mit abgesonderten Gemarkungen, welche für sich bestehen und nur in polizeilicher Beziehung einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind (§. 153 flgde. der Gemeinde-Ordnung). In allen wesentlichen Beziehungen herrscht kein gesetzlicher Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Gemeinden, so verschieden auch die Benennung ist, die sich im Leben erhalten hat, wie Stadt, Marktflecken, Flecken, Pfarrdorf, Dorf und dergl. Das hauptsächlichste Kennzeichen einer Gemeinde ist das Bestehen eines eigenen Gemeinderathes, dem die Verwaltung derselben anvertraut ist.

Nach dem früheren Gesetz (Organisations-Edikt vom 26. November 1809, Beilage B. 2) sollte jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern zu einer Gemeinde mit eigenem Gemeinderath erhoben werden. Diese Anordnung kam aber nicht durchgängig zum Vollzug, sondern mit dem Eintritt der Gemeinde-Ordnung vom 31. Dezember 1831 wurden alle thatsächlich unbestritten vorhandenen Orts- und Gemarkungsverhältnisse und Eintheilungen als gesetzlich bestehend betrachtet und behandelt, und jetzt kann keine Gemeinde neu gebildet oder aufgelöst werden, außer im Wege der Gesetzgebung (§. 4 der Gemeinde-Ordnung), und es kann keine abgesonderte Ortschaft und keine abgesonderte Gemarkung mit einer anderen verbunden, keine Orts- oder Gemarkungsverbindung getrennt und überhaupt kein Gemarkungsbestand verändert werden, ohne dazu ertheilte Staatsgenehmigung.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen sind sämmtliche Orte des Großherzogthums, als Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Zinken, Höfe und einzeln gelegene Häuser, welche besondere Namen führen, nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Gemeinde-, Amts- und Kreisverband geordnet, in den Tabellen Nro. I. zusammengestellt, und die Colonien und abgesonderten Höfe am Schlusse jeder Amtsübersicht aufgeführt.

Als Bewohner der Gemeinden unterscheidet das Gemeindegesetz (§. 2 der Gemeinde-Ordnung) nur Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes und Insassen.

Gemeindebürger sind allein diejenigen, welche in einer Gemeinde des Großherzogthums das wirkliche Ortsbürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erlangt und darnach dort die im §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom $\frac{\text{31. Dezember 1831,}}{\text{15. Februar 1851,}}$ Regierungs-Blatt 1851 Nro. XXX. (Bürgerrechtsgesetz), aufgezählten Zuständnisse haben (§. 4 flgde. des Bürgerrechtsgesetzes).

Unter die staatsbürgerlichen Einwohner gehören dagegen alle Jene, welche ohne Ortsbürger oder Einsassen zu sein, in der Gemeinde wohnen und daselbst Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, ein Amt oder einen ständigen Beruf ausüben, oder mit einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Steuerkapital ansässig sind (§. 63 der Gemeinde-Ordnung).

Einsasse endlich wird jeder Staatsangehörige, welcher nicht vermöge seines Standes oder Berufes, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechtes einen ständigen Wohnsitz hat, sondern von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer solchen von Staatswegen zugewiesen worden ist (§. 70 flgde. des Bürgerrechtsgesetzes).

In dieser Klasseneintheilung der Ortseinwohner sind jedoch nur gewisse Beziehungen derselben zu den Gemeinden berücksichtigt und es sind damit nicht alle Kategorien erschöpft; es kommen vielmehr vom allgemeinen Gesichtspunkt der Bevölkerungsdarstellung aus noch andere thatsächlich vorhandenen Klassen in Betracht; schon das sechste Konstitutions-Edikt vom 4. Juni 1808 (§. 4—12) hat solche weitere Klassen und Kategorien aufgeführt und ihre Verhältnisse und Zuständnisse bestimmt, und ebenso hat man bei den verschiedenen Volkszählungen je nach Zeit und Zweck verschiedene Eintheilungen zu Grunde gelegt.

Die Bevölkerung in den Tabellen I. ist nach der vorliegenden neuesten Zählung angegeben, welche im Dezember 1852 nach der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1846, Regierungs-Blatt Nro. XLVII. vorgenommen worden ist.

Die wesentlichsten Vorschriften dieser in Uebereinstimmung mit der Verabredung unter den Zollvereinsstaaten erlassenen Verordnung sind folgende:

Die Volkszählung findet von drei zu drei Jahren in der ersten Hälfte des Monates Dezember statt. Sie beginnt mit dem dritten, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten Dezember.

Für jeden Ort wird erhoben und dargestellt:

1) Die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Personen und zwar
   a. über 14 Jahre,
   b. unter 14 Jahren,
   nach dem Geschlechte und der Religionsverschiedenheit getrennt, und mit Angabe der Zahl der Geschäftsgehülfen und Dienstboten.

Im Allgemeinen werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Am Orte ihres Aufenthaltes werden sonach mitgezählt:

1) alle dort in Lohn oder Brod stehenden Dienstboten, so wie alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind;
2) alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- ꝛc. Anstalt befinden, oder dort sonst des Unterrichtes oder der Bildung wegen verweilen, so wie die in Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten ꝛc. befindlichen Personen;
4) das im Orte wirklich garnisonirende Militär;
5) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben.

Ausgenommen sind solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten. Diese werden nicht gezählt, dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohnortes bei dem letzteren mit in Ansatz gebracht.

Zu den in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche im Gewerbsbetriebe umherziehen, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

Die Zählung wird in jenen Gemeinden, wo die Ortspolizei von einer Staatsstelle ausgeübt wird, durch diese, in andern Orten aber durch ein Mitglied des Gemeinderathes und den Rathsschreiber von Haus zu Haus vorgenommen.

Bei volkreicheren Orten oder wenn die Wohngebäude vereinzelt liegen, findet eine Distriktseintheilung statt, und jedem Distrikte sind zwei Beamte zugewiesen, welche das Geschäft vornehmen. Die Eintheilung wird so bemessen, daß die Zählung in Landgemeinden und Städten unter 6,000 Seelen in einem Tag, in Städten von 6,000 und unter 12,000 Seelen in zwei Tagen und in Städten von 12,000 Seelen und darüber in drei Tagen beendigt werden kann.

Die Genauigkeit der Zählung wird von den damit beauftragten Beamten beurkundet, und die Liste für eine Gemeinde von weniger als 6,000 Seelen spätestens am 15., für Gemeinden von 6,000 und unter 12,000 Seelen spätestens am 18. und für Städte über 12,000 Seelen spätestens am 21. Dezember mit einem Summirungsbogen dem Steuerperäquator des Bezirks mitgetheilt.

Dem Steuerperäquator liegt ob, die Listen zu prüfen, Mängel zu verbessern, nach Amtsbezirken getrennt eine summarische Uebersicht über die Bevölkerung der Orte seines Bezirkes zu fertigen, und solche nebst den Zählungslisten längstens auf den 20. Januar des folgenden Jahres an die vorgesetzte Kreissteuerrevision einzusenden.

Jede Kreissteuerrevision fertigt nach Amtsbezirken getrennt eine Hauptübersicht für den Kreis, und sendet solche nebst den Zählungslisten längstens am 1. März des auf die Zählung folgenden Jahres an die Zolldirektion.

Die Zolldirektion bearbeitet die Hauptübersicht für das ganze Land und legt hievon dem Ministerium des Innern, so wie jenem der Finanzen eine Ausfertigung vor; sie entnimmt ferner die für die Zwecke des Zollvereines erforderlichen Angaben und übersendet sofort die Kreisübersichten nebst den Ortszählungslisten den Kreisregierungen.

Für Zwecke der Staatspolizei wird sofort eine weitere Darstellung nach den Vorschriften des Ministeriums des Innern vom 6. und 28. November 1846, Nr. 14,932—33 und Nr. 15,926—27, ferner vom 26. Oktober 1849, Nr. 14,118 bearbeitet. Diese Darstellung besteht:

1) in der Vergleichung des Ergebnisses der neuesten Zählung und der vorangegangenen unter Angabe der Vermehrung und der Verminderung der Bevölkerung;
2) in der Nachweisung über die Zahl der Geborenen und der Gestorbenen nach dem Geschlechte getrennt, ferner der Getrauten bis zum Ende des Tages, an welchem die Volkszählung geschlossen wurde;
3) in der Angabe der Zahl jener Fremden, welche sich in einem Orte für längere Zeit aufhalten und eine eigene Haushaltung führen, ohne im Großherzogthum die bürgerliche Aufnahme oder das Recht des ständigen Wohnsitzes erlangt zu haben.

Die Nachweisung über die Geborenen, Gestorbenen und Getrauten wird von den Beamten des bürgerlichen Standes (den Pfarrämtern) und jene über die Ein- und Ausgewanderten und Fremden von den Gemeinderäthen, oder wo die Lokalpolizei von einer Staatsbehörde verwaltet wird, durch diese dem Amtsrevisorate geliefert, welches

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Zusammenstellung für den Amtsbezirk fertigt und solche mit den Ortstabellen dem Amte zur Weiterbeförderung an die Kreisregierung übergibt.

Die Kreisregierung besorgt die Prüfung und die Zusammenstellung der Arbeiten der Amtsrevisorate und macht dem Ministerium des Innern Vorlage.

Nach der neuesten Zählung im Dezember 1852 belief sich in den im Großherzogthum vorhandenen 1,583 Gemeinden (worunter nach Tabelle II. 114 Städte mit einer Seelenzahl von 330,071) und 196 Colonien und abgesonderten Höfen die Zahl der Familien auf 270,155, die Gesammtpersonenzahl auf 1,357,208
und es waren darunter enthalten:

Evangelische:		
männliche	211,474	
weibliche	220,578	
zusammen . . .		432,052.
Katholiken:		
männliche	436,925	
weibliche	462,533	
zusammen . . .		899,458.
Dissidenten:		
männliche	289	
weibliche	248	
zusammen . . .		537.
Menoniten:		
männliche	728	
weibliche	734	
zusammen . . .		1,462.
Israeliten:		
männliche	11,555	
weibliche	12,144	
zusammen . . .		23,699.
Im Ganzen:		
männliche Bewohner		660,971,
wovon 437,998 im Alter über 14 Jahren		
und 222,973 im Alter unter 14 Jahren;		
weibliche Bewohner		696,237,
wovon 477,253 im Alter über 14 Jahren		
und 218,984 im Alter unter 14 Jahren.		
Ortsbürger		220,970.
Bürgerwittwen		36,091.
Geschäftsgehülfen und Dienstboten, und zwar:		
Inländer:		
männliche	53,579	
weibliche	47,342	
Ausländer:		
männliche	11,864	
weibliche	8,362	
zusammen . . .		121,147.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fremde:

männliche	7,312	
weibliche	6,186	
zusammen . . .		13,498.

Die Ergebnisse der Volkszählungen, welche vorher, seit Erhebung des vormaligen Churfürstenthums Baden zu einem Großherzogthume (im Jahre 1806) stattfanden, sind in Tabelle III. zusammengestellt.

Die erste dieser Zählungen wurde im Laufe des Jahres 1807 nach dem Beschlusse des Geheimenraths-Kollegiums vom 18. Dezember 1806, Nr. 5,455 vorgenommen. Hierauf folgten Zählungen zwischen Weihnachten und Neujahr 1808 und 1809 nach den Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 29. Juli und 20. September 1808, Nr. 100 und Nr. 891, wobei die Ergebnisse nach dem Geschlechte und der Religion getrennt dargestellt wurden.

Nach der Verordnung des Kabinets-Ministeriums vom 21. August 1810, Regierungs-Blatt Nr. XXXV. wurde sodann alljährlich eine Volkszählung im Monat November vorgenommen, und dabei die Zahl der Familien, der Personen nach dem Geschlechte und der Religion getrennt, der Geborenen, der Getrauten, der Gestorbenen, so wie der Ein- und Ausgewanderten erhoben.

Bei jedem Orte kamen alle jene Personen in Berechnung, welche zur Zeit der Zählung daselbst anwesend waren, mithin außer den ständigen Einwohnern auch fremde und einheimische Dienstboten, Handwerksgesellen, Arbeiter ꝛc.

Personen, welche sich auswärts befanden, wurden nicht in ihrem Heimathsorte, sondern am Orte ihres Aufenthaltes gezählt. Bei der Zahl der Geborenen blieb die Zahl der Todtgeborenen außer Rechnung.

Die Fertigung der Bevölkerungstabellen gehörte zur Obliegenheit der Amtsrevisorate, welche die Aufnahme durch die Ortsvorstände bewirken ließen. Unter Vermittelung der Aemter gelangten die Tabellen an die damaligen Kreisdirektorien, welche die Prüfung vornahmen und die Vorlage an das Ministerium des Innern bewirkten.

Auf den Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1829 wurden Fremde, welche nur durchreisten, oder sich kürzere Zeit auf eigene Rechnung im Lande aufhielten, ohne eigenes Hauswesen zu führen nicht, wohl aber solche, welche auf längere Zeit in ein inländisches Hauswesen aufgenommen waren, mitgezählt; ferner fand in Garnisonsorten die Aufnahme des Militärs nach dem Stande der dienstleistenden Mannschaft statt, während beurlaubte Soldaten dort, wo sie sich während ihres Urlaubs aufhielten, in Berechnung kamen.

In Folge Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1832, Nr. 13,078 wurden vom November 1833 an nur alle drei Jahre, und zwar 1833, 1836, 1839, 1842 und 1845 Volkszählungen vorgenommen.

Nebenbei fanden ausschließlich zu Zwecken der Zollverwaltung Volkszählungen nach den Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. November 1834, Regierungs-Blatt Nr. LI., vom 2. November 1837, Regierungs-Blatt Nr. XLI., vom 4. November 1840, Regierungs-Blatt Nr. XXXV. und vom 18. November 1843, Regierungs-Blatt Nr. XXX., im Monat Dezember der Jahre 1834, 1837, 1840 und 1843 statt, wobei die Zahl der Familien und die Zahl der Personen im Alter über und unter 14 Jahren nach dem Geschlechte getrennt erhoben wurde.

Hierauf folgten gemeinschaftlich für die Zwecke der Staatspolizei und Zollverwaltung die Zählungen im Dezember 1846, 1849 und 1852 nach der bereits erwähnten Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1846, Regierungs-Blatt Nr. XLVII.

Bei der Vergleichung der Zählungsergebnisse von den Jahren 1807 bis 1852 ist außer der Verschiedenheit der Vorschriften, nach welchen die Zählungen vorgenommen wurden, und der Mangelhaftigkeit der letzteren, namentlich in früheren Jahren, der Umstand zu berücksichtigen, daß nach dem Jahre 1807 Veränderungen im Stande der Bevölkerung durch Länderzuwachs und Austausch eintraten. Ein solcher Zuwachs und Austausch fand in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahren 1806 bis 1810 statt; ferner im Jahre 1819, wo die Grafschaft Hohengeroldseck (Besitzung der Fürsten von der Leyen) mit beiläufig 4,000 Seelen zum Großherzogthum kam. Auch der Staatsvertrag mit Württemberg vom 28. Juni 1843 über die Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen (Regierungs-Blatt Nr. XII. von 1846) hatte noch eine Veränderung des Staatsgebietes, jedoch ohne erheblichen Einfluß auf die Seelenzahl zur Folge.

Endlich ist bei den Zählungsergebnissen der Jahre vor 1815 noch zu berücksichtigen, daß während der damaligen Kriege badische Truppen im Felde stunden, welche deßhalb in der Volkszahl nicht begriffen sind.

Den Schluß dieses Heftes bildet das alphabetische Namensverzeichniß sämmtlicher Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Zinken, Höfe und einzeln gelegenen Häuser, welche besondere Namen führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg